

Satzung der Mittagsbetreuung

1. Ziele und Aufgaben der Abteilung Mittagsbetreuung

Es besteht im Förderverein für offene Jugendarbeit Markt Weisendorf e.V., im folgenden Hauptverein genannt, eine Abteilung mit dem Namen „Mittagsbetreuung“.

Ziel ist der Unterhalt einer Mittagsbetreuung an der Grundschule Weisendorf.

Zweck der Abteilung ist es, eine Betreuung für die Schüler der Grundschule Weisendorf, Jahrgangsstufen 1 bis 4 zu organisieren. Die Betreuung soll täglich von Schulschluss bis 14 Uhr erfolgen.

2. Mitgliedschaft

Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt eine Mitgliedschaft im Förderverein voraus, sie wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung vollzogen. Es werden die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe die Abteilungsversammlung festsetzt.

Die Mitgliedschaft der Mittagsbetreuung endet:

- a) bei schriftlicher Austrittserklärung

Der Austritt kann nur zum Ende des laufenden Schuljahres schriftlich erfolgen, wobei die Kündigung bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres vorliegen muss.

- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund.

Über einen Ausschluss entscheidet die Abteilungsversammlung.

Organe der Abteilung sind:

- a) die Versammlung der Abteilungsmitglieder, genannt Versammlung
- b) die Abteilungsleitung

Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Kind in der Mittagsbetreuung angemeldet haben werden als Familie (auch zusammen mit weiteren Kindern) Mitglied im Förderverein, Alleinerziehende entsprechend als Einzelmitglied. Bei Abstimmungen haben

Erziehungsberechtigte pro angemeldetem Kind in der Mittagsbetreuung je eine Stimme.

Eine Kündigung der Mittagsbetreuung bedeutet nicht gleichzeitig die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein, dies bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Kündigung, siehe auch Satzung des Fördervereins.

3. Die Versammlung

Die Mitgliederversammlung wird zu ordentlichen oder außerordentlichen Versammlungen einberufen. Zuständigkeit und Gegenstand der Versammlung sind insbesondere

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über den Vermögensstand
- b) Wahl der Abteilungsleitung
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl von Rechnungsprüfern

4. Die Abteilungsleitung

Die Abteilung wird dem Hauptverein gegenüber vertreten durch die Abteilungsleitung. Sie besteht aus einem Abteilungsleiter, einem Stellvertreter, einem Kassier und einem Schriftführer.

Die Abteilungsleitung wird alle 2 Jahre neu gewählt. Die einzelnen Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

5. Finanzen

Die Abteilung verwaltet ihre finanziellen Angelegenheiten selbst. Das Abteilungsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Für jedes Schuljahr hat er bis Anfang des neuen Schuljahres einen Etatentwurf anzufertigen, der vom Hauptvereinsvorstand zu genehmigen ist. Ausgaben und Verträge mit finanziellem Charakter, die den Etat überschreiten, müssen vom Hauptvereinsvorstand genehmigt werden. Am Ende eines jeden Schul- bzw. Kalenderjahres hat er einen Kassenbericht zu fertigen, der von einem oder zwei unabhängigen Revisoren geprüft wird. Der Kassier darf nur solche Ausgaben leisten, die von der Abteilungsleitung genehmigt werden.

Haftungsausschluss des Hauptvereins:

Der Hauptverein haftet nicht für finanzielle Verpflichtungen, die widerrechtlich begründet sind.

6. Auflösung

Die Abteilung kann aufgelöst werden

- a) durch Beschluss der Versammlung
- b) durch Entscheidung des Hauptvereins aus wichtigem Grund.

Ein wichtiger Grund ist z.B. gegeben, wenn die Abteilungsfinanzen nicht in Ordnung sind, oder wenn die Tätigkeit der Abteilung den Zielen des Hauptvereins widerspricht.

Bei Auflösung der Mittagsbetreuung gehen die Finanzen an die Marktgemeinde Weisendorf.

Dieses Geld muss zweckgebunden für die Kinder- und Jugendarbeit verwendet werden.

7. Salvationsklausel

In allen Punkten, in denen Uneindeutigkeit oder Widerspruch besteht, gilt die Satzung des Hauptvereins.